

Finanzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung in Psychotherapie

Sie haben die Möglichkeit, eine Ausbildung zur/m PsychotherapeutIn mit dem Ziel der Approbation bei diversen staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten zu absolvieren. Die Ausbildung wird je nach Institut/Hochschule und Therapierichtung in Vollzeit oder Teilzeit angeboten.

In der Regel sind mit dieser Ausbildung hohe Kosten verbunden, die eine große Herausforderung für den/die Auszubildende(n) darstellen können. Nachfolgend möchten wir auf die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten aufmerksam machen, welche dem/der Auszubildenden zur Verfügung stehen können:

Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Da es sich bei der psychotherapeutischen Ausbildung um ein Aufbaustudium nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG handelt, hat der Auszubildende die Möglichkeit, BAföG-Leistungen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Für die Gewährung müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

Förderungsfähig ist die dreijährige Vollzeitausbildung, da diese die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Des Weiteren darf der Auszubildende bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diesbezüglich gibt es auch Ausnahmeregelungen. Ob diese für Sie zutreffen, können Sie durch einen Antrag beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung überprüfen lassen (Bsp. Ausbildungsverzögerung durch Erziehung von Kindern). Neben dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit muss der Auszubildende auch als geeignet für die psychotherapeutische Ausbildung gelten.

Die Förderung der Vollzeit-Psychotherapieausbildung erfolgt durch ein Bankdarlehen. Dieses ist besonders zinsgünstig (wegen der Ausfallhaftung des Bundes). Der genaue Zinssatz kann ebenfalls beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden.

Die Höhe des Bankdarlehens kann jedoch seitens des Amtes begrenzt werden, da die Förderung als Regelförderung behandelt wird. Das Einkommen des Auszubildenden wird dabei angerechnet. Die Förderung ist außerdem elternabhängig. Elternunabhängig ist die Förderung nur dann, wenn der Auszubildende nach seinem Grundstudium drei Jahre oder länger erwerbstätig war und unter 30 Jahre alt ist bzw. die Ausnahmevoraussetzungen für eine Altersüberschreitung erfüllt sind.

Bildungskredit

Die Ausbildung zum Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zählt in der Regel als postgraduales Studium, soweit die Ausbildung an einer Hochschule absolviert wird.

Der Bildungskredit kann in folgenden Fällen gewährt werden: Wenn
... der/die Psychotherapeut/in Ausbildung ist
... zwischen 18 und 36 Jahren alt ist.

... an einer Hochschule bzw. einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Ausland studiert.

... über ein bereits abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt.

... als Vollzeitstudent(in) immatrikuliert ist.

Der Bildungskredit wird vom Bundesverwaltungsamt zu folgenden Konditionen angeboten:

Kreditvolumen zwischen 1.000,00 € – 7.200,00 €.

Wahlweise bis zu 24 Monatsraten

Die monatlichen Raten sind frei wählbar, bei wahlweise bis zu 24 Monatsraten in Höhe von 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro (insgesamt begrenzt auf 7.200,00 €)

Einmalige Abschlagszahlung von 3.600 € möglich

Nähere Informationen und der Antrag sind zu finden auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes

https://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Bildungskredit/bildungskredit_node.html.

Praktikantenvergütung während des Klinischen Jahres

Der/die Auszubildende muss im Laufe seiner Ausbildungszeit 1.800 Stunden (1.200 Stunden im stationären Klinikbereich und 600 Stunden in einer ambulanten Einrichtung) Praxiserfahrung nachweisen. Ausgewählte Kliniken bieten ihren PiAs eine Praktikantenvergütung an. Hier gilt es, sich vorab direkt bei den Kliniken zu erkundigen. Grundsätzlich ist eine Vergütung im stationären und ambulanten Bereich jedoch nicht vorgesehen.

Einnahmen durch psychotherapeutische Behandlungsstunden im letzten Drittel der Ausbildung

Hat der/die Auszubildende seine/ihre Zwischenprüfung und die erforderlichen Praxisstunden absolviert, kann er/sie im letzten Drittel der psychotherapeutischen Ausbildung bereits erste Patienten unter Supervision therapieren. Auszubildende erhalten in dieser Zeit einen Anteil der Einnahmen, die das Institut von den Kassen für die Therapiestunden erhält. Die Zahlungsmodalitäten unterscheiden sich je nach Institut. Ein Teil der Ausbildungskosten refinanziert sich somit.

Stipendium

Es gibt Stipendien, für die sich der Auszubildende bewerben kann, um die Psychotherapie-Ausbildung zu finanzieren. Weitere Infos unter:

<http://www.stipendiensuche.de/studienstipendien>